

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

KREIS LUDWIGSBURG

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührenordnung)**

vom 07. Juli 1992

- mit Änderung vom 16. Oktober 2001 –
- mit Änderung vom 29. April 2003 -

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührenordnung)**  
**vom 07. Juli 1992**  
**- mit Änderung vom 16. Oktober 2001 -**  
**- mit Änderung vom 29. April 2003 -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 07. Juli 1992 folgende Verwaltungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1  
*Gebührenpflicht*

Die Stadt Steinheim an der Murr erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2  
*Gebührenfreiheit*

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsdienstfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen.
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltsicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,

6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
  8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden.
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3  
*Gebührenschildner*

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

**Verwaltungsgebührenordnung**

---

2. wer die Gehührenschild der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gehührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gehührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4  
*Gehührenhöhe*

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgehühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gehührenverzeichnis. Das Gehührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gehührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgehühre bestimmt noch Gehührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gehühre von 1,50 Euro bis 2.600 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gehühre innerhalb eines Gehührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gehührenschildner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gehühre nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gehührenschildner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gehührenschildners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gehühre erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gehühre erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gehühre erhoben. Die Mindestgehühre beträgt 1,50 Euro.

§ 5  
*Entstehung der Gebühr*

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6  
*Fälligkeit, Zahlung*

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7  
*Auslagen*

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde/Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird:

**Verwaltungsgebührenordnung**

---

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Telegrammgebühren,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8  
*Schlussvorschriften*

Diese Änderung der Satzung vom 07. Juli 1992 tritt am 15. Mai 2003 in Kraft.

## Verwaltungsgebührenordnung

---

### Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung GEBÜHRENVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Anmeldehandlung	Gebühr Euro / %
1	<b>Ablehnung</b> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 Euro
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.600,00 Euro
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 50,00 Euro
4	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 Euro
4.1.	<b>Baugesetzbuch</b> (Teilungsgenehmigung)	50,00 Euro
4.1.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 BauGB (Teilungsgenehmigung)	15,00 Euro
4.1.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht)	gebührenfrei
5	<b>Bauordnungsrecht</b>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlage im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 Euro

---

**Verwaltungsgebührenordnung**


---

Lfd. Nr.	Anmeldehandlung	Gebühr Euro / %
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 Euro
6	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 Euro
7	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,00 Euro
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 Euro mind. 1,50 Euro
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 Euro mind. 1,50 Euro

## J 11

### Verwaltungsgebührenordnung

---

Lfd. Nr.	Anmeldehandlung	Gebühr Euro / %
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	<b>Bescheinigungen</b>	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 Euro
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG. 9 Nr. 3 KStG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 Euro
10	<b>Feiertagsrecht</b>	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 Euro

---

**Verwaltungsgebührenordnung**


---

Lfd. Nr.	Anmeldehandlung	Gebühr Euro / %
10.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 Euro
11	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis 500 Euro Wert	5 % des Werts, mind. jedoch 1,50 Euro
11.2	bei Sachen über 500 Euro Wert	3 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes
12	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 Euro
13	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene ½ Std. der Inanspruchnahme 12,50 Euro
14	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 Euro

## J 11

### Verwaltungsgebührenordnung

---

Lfd. Nr.	Anmeldehandlung	Gebühr Euro / %
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 Euro
15	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> je Person	5,00 bis 50,00 Euro
16	<b>Melderecht</b>	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskünfte (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	2,50 Euro
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	3,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für eine Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 Euro
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.13, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 Euro
16.1.5	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebührenzentrale	0,50 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
16.2	<b>Datenübermittlung</b>	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für eine Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 Euro
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	10 bis 2.500 Euro

---

**Verwaltungsgebührenordnung**


---

Lfd. Nr.	Anmeldehandlung	Gebühr Euro / %
16.2.3	Ausstellen einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 Euro
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§33 MG)	20,00 Euro
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,00 Euro
16.4	Bescheinigung der Meldebehörde: Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	2,50 Euro
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 Euro
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	

## J 11

### Verwaltungsgebührenordnung

---

Lfd. Nr.	Anmeldehandlung	Gebühr Euro / %
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 Euro
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mind. 1,50 Euro
18	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 Euro
19	<b>Schreibgebühren</b>	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge von Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 Euro
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftlichen Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 Euro

---

**Verwaltungsgebührenordnung**


---

Lfd. Nr.	Anmeldehandlung	Gebühr Euro / %
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 Euro 0,50 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 Euro 1,00 Euro
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 Euro
20	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 Euro
21	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 1,50 Euro